

**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38870
Telefax: (43 01) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-151/071/10567/2016-6

Wien, 07.07.2017

R. Re.

Geb. am ...1958

Staatsbürgerschaft: Bundesrepublik Deutschland

Geschäftsabteilung: VGW-A

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Mag. Ivica Kvasina über die Beschwerde des Herrn R. Re., vertreten durch Rechtsanwältin, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35 – Einwanderung und Staatsbürgerschaft, vom 01.07.2016, Zl. MA35/III - R 11/14, mit welchem festgestellt wurde dass, Herr R. Re. die österreichische Staatsbürgerschaft durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit am 12.06.1975 2012 verloren hat (Pkt. 1) und dass die am 18.10.2013 eingebrachte Anzeige nicht zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt hat (Pkt. 2),

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGGV wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Pkt. 1 zu lauten hat: *„Herr R. Re., geboren am ...1958 in München, hat die österreichische Staatsbürgerschaft durch den Erwerb der Staatsbürgerschaft der Bundesrepublik Deutschland am 12.06.1975 verloren.“*

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde seitens der belangten Behörde festgestellt, dass der Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit am 12.06.1975 2012 verloren hat (Pkt. 1) und dass die am 18.10.2013 eingebrachte Anzeige nicht zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt hat (Pkt. 2).

In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen (auszugsweise) Folgendes geltend:

„(...) Der Beschwerdeführer ist am ...1958 in München als ehelicher Sohn des am ...1926 in Wien geborenen, österreichischen Staatsbürgers, W. Re. sowie als Sohn der am ...1923 in B. geborenen M. Re. (geb. Bo.), österreichische und deutsche Staatsbürgerin, zur Welt gekommen. Die Mutter des Beschwerdeführers hat die österreichische Staatsbürgerschaft durch die Eheschließung mit W. Re. erworben. Sie war bei Geburt des Beschwerdeführers österreichische und deutsche Staatsbürgerin. Der Beschwerdeführer konnte nach damaliger - gleichheitswidriger - Rechtslage als ehelich geborenes Kind mit der Geburt zunächst nur die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem Vater erwerben. Erst nach einer Gesetzesänderung in Deutschland konnte der Beschwerdeführer durch Erklärung, abgegeben für ihn durch seine Mutter am 9.6.1975, per 12.6.1975 auch die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben. Der Beschwerdeführer verfügte weiterhin über einen österreichischen Reisepasses, gültig von 23.2.1972 bis 23.2.1977.

Am 17.4.2012 beantragte er beim österreichischen Generalkonsulat in München die Neuausstellung eines österreichischen Reisepasses. Im Zuge dessen gab er an, auch deutscher Staatsbürger zu sein. Daraufhin wurde ein Verfahren zur Feststellung der Staatsbürgerschaft eingeleitet. Die belangte Behörde teilte nach einer ersten Prüfung mit, dass der Beschwerdeführer durch den Erwerb der

deutschen die österreichische Staatsbürgerschaft verloren habe. Die Erklärung der Mutter vom 9.6.1975 sei als freie Willenserklärung zu werten und dem Beschwerdeführer zurechenbar. Aufgrund der freien Willenserklärung sei es ex lege zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft gekommen, da deren Beibehaltung nicht vorab bewilligt worden sei. Der Beschwerdeführer legte in mehreren Schriftsätzen dar, weshalb es trotz des Erwerbes der deutschen Staatsbürgerschaft nicht zum Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit gekommen sei. Er verwies insbesondere darauf, dass vor dem Hintergrund der bei Geburt gleichheitswidrigen Rechtslage aufgrund der unsachlichen Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern bzw. dem Geschlecht der Eltern nicht von einer Willenserklärung iSd § 27 StbG 1965 auszugehen sei, dass die Erklärung der Mutter mangels Vertretungsbefugnis ihm nicht zurechenbar sei, und er selbst, obwohl er bereits 17 Jahre alt gewesen ist, dem Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft auch nicht zugestimmt habe. Weiters erstattete er in Hinblick darauf, dass er von den österreichischen Behörden über Jahre hindurch als Österreicher behandelt wurde, eine Anzeige gemäß § 64a Abs 19 StbG. Dennoch wurde mit dem nun angefochtenen Bescheid zunächst festgestellt, dass der Beschwerdeführer durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit am 12. Juni 1975 die österreichische Staatsbürgerschaft verloren habe. Weiters wurde festgestellt, dass die am 8. Oktober 2013 eingebrachte Anzeige nicht zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geführt habe. (...)

Der Beschwerdeführer konnte nach damaliger Rechtslage als ehelich geborenes Kind mit der Geburt nur die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem Vater erwerben. Die deutsche Staatsbürgerschaft nach der Mutter konnte er nur deshalb nicht bereits mit der Geburt erwerben, weil dies gesetzlich ausgeschlossen war. Die Rechtslage in Österreich war im Wesentlichen ident. Wäre der Beschwerdeführer als uneheliches Kind zur Welt gekommen, so hätte er nach der Mutter die deutsche Staatsbürgerschaft erworben und bei Eheschließung der Kindeseltern aufgrund der damit einhergehenden Legitimation auch die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem Kindesvater. Wäre nicht nach dem Geschlecht der Eltern unterschieden worden, so hätte der Beschwerdeführer mit der Geburt beide Staatsbürgerschaften erworben. Somit wurde im Staatsbürgerschaftsrecht - völlig unsachlich - zwischen ehelicher und

unehelicher Geburt bzw. dem Geschlecht der Eltern unterschieden. Mit Beschluss vom 21.05.1974 (BVerfGE 37/217 ff) hat das deutsche Bundesverfassungsgericht ausgesprochen, dass die im Zeitpunkt der Geburt des Beschwerdeführers geltende Rechtslage, wonach ehelich geborene Kinder die deutsche Staatsbürgerschaft nur nach dem Vater, nicht aber nach der Mutter erwerben konnten, verfassungswidrig ist und diese gleichheitswidrige Rechtslage des § 4 Abs 1 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes 1913 beseitigt. Weiters hat es dem Gesetzgeber aufgetragen, die rechtliche Gleichstellung herzustellen. Auf Basis dieses Erkenntnisses wurde sodann die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, die Staatsbürgerschaft durch bloße Erklärung (Option) zu erwerben. Auf dieser Rechtsgrundlage hat in weiterer Folge die Mutter des Beschwerdeführers im Jahr 1975 die gegenständliche Erklärung nach Art 3 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes - RuStAÄndG 1974 für ihn abgegeben. Vor diesem Hintergrund ist die Erklärung vom 9.6.1975 jedoch nicht als Willenserklärung im Sinne des § 27 StbG 1965 zu werten, sondern hatte diese Erklärung primär die Sanierung einer, den Beschwerdeführer bis dahin diskriminierenden Rechtslage, zum Ziel. Dass die Rechtslage gleichheitswidrig war, bestätigt auch das Urteil des EGMR im Fall „Genovese“ vom 11.10.2011, APPL 53.129/09, wonach eine auf dem Status der Ehelichkeit basierende Differenzierung im Staatsbürgerschaftsrecht nicht mit der EMRK vereinbar ist, außer diese Entscheidung wäre aus sonstigen Gründen objektiv gerechtfertigt. Jedoch verbietet Art 14 EMRK ausdrücklich auch eine Unterscheidung nach dem Geschlecht, sodass keine sachliche Rechtfertigung erkennbar ist. In Österreich hat der VfGH mit Erkenntnis vom 14.3.2013, G65/12ua, die entsprechende Regelung als verfassungswidrig behoben.

Eine primär auf ein anderes Ziel gerichtete Willenserklärung bewirkt jedoch nicht den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft. Da somit keinesfalls von einer Willenserklärung im Sinne des § 27 StbG 1965 auszugehen ist, hat der Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft im Jahr 1975 auch nicht verloren.

Hinzu kommt, dass die gegenständliche Erklärung durch die Mutter des Beschwerdeführers erfolgt war. Soweit die belangte Behörde unter Hinweis auf § 27 Abs 2 StbG 1965 ausführt, dass die Erklärung vom 09.06.1975, vom Vater

des Beschwerdeführers als gesetzlicher Vertreter abgegeben worden sei, ist ihr daher zu widersprechen. Die Mutter war nach damaliger Rechtslage aber nicht die gesetzliche Vertreterin des Beschwerdeführers. Der Vater, welcher alleine zur Vertretung berechtigt gewesen wäre, hat die Erklärung lediglich mit unterfertigt, es sind jedoch weder dessen Daten im Text angeführt, noch findet sich irgendein Zusatz, dass er mit dieser Unterschrift der Erklärung durch die Mutter zustimmen wollte. Er hätte seine Zustimmung zu einer Erklärung, die den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Beschwerdeführer zur Folge hat, auch nie erteilt. Die Annahme der belangten Behörde, dass die Unterschrift des Vaters als Zustimmung zu werten sei, ist daher nicht begründet, sondern stellt eine bloße Vermutung dar. Tatsächlich fehlt es auch an ausreichenden Sachverhaltsfeststellungen, aus denen sich ein entsprechender Erklärungswille des Vaters ableiten ließe. Dass ein solcher vorhanden war, wird auch ausdrücklich bestritten. Der Beschwerdeführer selbst, obwohl zum damaligen Zeitpunkt bereits 17 Jahre alt und damit mündiger Minderjähriger, hat die Erklärung weder mit unterfertigt noch dieser jemals zugestimmt. Somit zeigt sich, dass die Voraussetzungen des § 27 StbG 1965 auch deshalb nicht erfüllt sind und der Beschwerdeführer weiterhin österreichischer Staatsbürger ist.(...)

Selbst wenn es durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit tatsächlich zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft gekommen wäre, was bestritten wird, hätte der Beschwerdeführer durch die Anzeige vom 18.10.2013 diese jedenfalls wieder erworben.(...)

Nach Ansicht der belangten Behörde hat der Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft am 12.06.1975 ex lege verloren. Jedoch wurde er seit 12.06.1975 bis zumindest 2012, somit wesentlich länger als 15 Jahre hindurch, von österreichischen Behörden dennoch als Staatsbürger behandelt, ohne dass er dies zu vertreten hätte. Das ergibt sich unter anderem daraus, dass er weiterhin seinen österreichischen Reisepass behalten konnte und auch über Jahre hindurch Wahlinformationen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten erhalten hat. Von Seiten der österreichischen Behörden wurden auch nach Beantragung eines Staatsbürgerschaftsnachweises und österreichischen Reisepasses im Jahr 2007, im Zuge dessen auch ein

deutscher Pass vorgelegt worden war, keinerlei Schritte gesetzt, die verdeutlicht hätten, dass der Beschwerdeführer die Staatsbürgerschaft verloren habe.

Soweit die belangte Behörde hierzu die Ansicht vertritt, dass nicht von einer fälschlichen Behandlung als österreichischer Staatsbürger auszugehen sei, weil diese Voraussetzung durch bloße Zusendung einer Wahlinformation die lediglich an Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher gerichtet und insofern nicht individualisiert sei, nicht erfüllt wäre, ist ihr entschieden zu widersprechen.

Wahlinformationen ergehen nur an Auslandsösterreicherinnen und Auslands-Österreicher. Selbst wenn diese Schreiben nicht individualisiert sind, werden sie keinesfalls an Personen mit anderer Staatsangehörigkeit geschickt. Auch aus dem im Akt erliegenden Schreiben des österreichischen GK München vom 27.8.2014 ergibt sich, dass Wahlinformationen nicht auch an Personen mit fremder Staatsbürgerschaft geschickt werden bzw. dass in der entsprechenden Datenbank ausnahmslos österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gespeichert sind. Anders ist es nicht zu erklären, dass das GK nach eigener Auskunft die Daten des Beschwerdeführers gelöscht hat, nachdem es von der MA 35 darüber informiert worden war, dass der Beschwerdeführer kein österreichischer Staatsbürger mehr sei. Wäre es tatsächlich so, dass beliebige Daten in dieser Datenbank gespeichert wären, so hätte keine Veranlassung zur Löschung der Daten des Beschwerdeführers bestanden, man hätte diese lediglich korrigieren müssen. Aufgrund der ihm zugesandten Wahlinformation hätte der Beschwerdeführer auch die Möglichkeit gehabt, an Wahlen in Österreich teilzunehmen. Hinzukommt, dass der Beschwerdeführer bereits mit Schreiben vom 31.05.2007 die Ausstellung eines österreichischen Reisepasses beantragt und dafür auch entsprechende Urkunden an das österreichische GK München übermittelt hat. Schon aus diesen Urkunden hätte man sohin ersehen können bzw. müssen, dass der Beschwerdeführer die deutsche Staatsbürgerschaft mit Erklärung am 12.06.1975 erworben hat. Eine Reaktion dergestalt, dass ihm mitgeteilt worden wäre, er könne keinen österreichischen Reisepass erhalten, weil er nicht mehr österreichischer Staatsbürger sei, erfolgte jedoch nicht. Auch sonst wurden von Seiten österreichischer Behörden keinerlei Schritte gesetzt. Somit zeigt sich aber sehr deutlich, dass der Beschwerdeführer über Jahrzehnte

hindurch als österreichischer Staatsbürger behandelt wurde, ohne dass er dies zu vertreten hätte.

Der Gesetzgeber wollte mit der Regelung des § 64a Abs 19 StbG eine erleichterte Möglichkeit schaffen, die Staatsbürgerschaft - wieder - zu erwerben. Aus diesem Grund muss die fälschliche Behandlung auch bloß glaubhaft gemacht werden. Das heißt somit nicht, dass ein Beweis erbracht werden muss, vielmehr ist hier bloß nach allgemeinen Grundsätzen des Bescheinigungsverfahrens vorzugehen. Es widerspricht der Intention des Gesetzgebers daher diametral, überhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung zu stellen oder gar den Beweis der fälschlichen Behandlung zu verlangen.

Der Beschwerdeführer hat die fälschliche Behandlung entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde jedenfalls glaubhaft gemacht. Auch sämtliche sonstigen Voraussetzungen des § 64a Abs 19 StbG sind erfüllt. Der Beschwerdeführer ist sowohl in Österreich wie auch im Ausland unbescholten. Er steht nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde. Verleihungshindernisse nach § 10 Abs 2 Z 1 und 3 bis 7 StbG liegen ebenso wenig vor. Somit steht aber fest, dass der Beschwerdeführer eventualiter jedenfalls mittels Anzeige nach § 64a Abs 19 StbG die österreichische Staatsbürgerschaft wieder erworben hat und daher österreichischer Staatsbürger ist. Die belangte Behörde hat dies verkannt und den bekämpften Bescheid auch deshalb mit Rechtswidrigkeit belastet. (...)“

Der Verwaltungsakt wurde seitens der belangten Behörde am 19.08.2016 (einlangend) an das Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung weitergeleitet.

Am 20.01.2017 führte das Verwaltungsgericht Wien eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Der Beschwerdeführer gab als Partei einvernommen Folgendes an:

„Wenn ich befragt werde, ob ich im Zeitraum 23.02.1977 bis 17.04.2012 einen Antrag auf die Ausstellung eines österreichischen Reisepasses oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises gestellt habe, so verneine ich dies. Nach

genauerer Nachschau kann ich mich daran erinnern, dass ich am 31.05.2007 einen Antrag auf die Ausstellung eines österreichischen Reisepasses beim Generalkonsulat in München gestellt habe (Aktenseiten 139 bis 140). Über diesen Antrag wurde jedoch nie abgesprochen, ich selbst habe auch nicht nach der Erledigung des Antrages gefragt.

Abgesehen von den im Akt befindlichen drei Schreiben des Außenministeriums vom Oktober 2002, Juli 2006 und Jänner 2007, habe ich ständig seitens des österreichischen Konsulats Schreiben als Auslandsösterreicher bekommen, selbst dann, wenn ich umgezogen bin. Offenbar hat das österreichische Generalkonsulat in München Informationen über meinen Verbleib in Deutschland von den deutschen Behörden übermittelt bekommen, weil ich dem Generalkonsulat meine Adressänderungen nicht bekannt gegeben habe.“

Die Beschwerdeführervertreterin gab an:

„Da der Beschwerdeführer von den deutschen Behörden seit dem Jahr 1975 als Doppelstaatsbürger geführt wurde und die deutschen Behörden das österreichische Generalkonsulat laufend über Adressänderung informiert haben, müsste dieser Umstand über die Doppelstaatsbürgerschaft den Behörden schon seit dem Jahr 1975 bekannt sein.“

Vorgelegt wurde ein Schreiben des Beschwerdeführers vom 03.06.2002 an das österreichische Generalkonsulat München betreffend seine doppelte Staatsbürgerschaft.

Die Vertreterin des Beschwerdeführers erklärte abschließend, dass sie auf die mündliche Verkündung der Entscheidung und somit auf die Fortsetzung der Verhandlung verzichte und sich mit der schriftlichen Erledigung des Verfahrens einverstanden erkläre.

Aus dem den Beschwerdeführer betreffenden Administrativakt der belangten Behörde zur ZI. MA35/III - R 11/14, den vom Beschwerdeführer vorgelegten Dokumenten und Unterlagen sowie den vom Verwaltungsgericht Wien getätigten Abfragen ergibt sich folgender, entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer beantragte am 17.04.2012 beim österreichischen Generalkonsulat in München (als der seinem Wohnsitz nach für ihn zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde) die Ausstellung eines österreichischen Staatsbürgerschaftsnachweises und eines österreichischen Reisepasses. Auf Befragung gab der Beschwerdeführer bekannt, dass er auch im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sei und seine eheliche Mutter deutsche Staatsangehörige ist.

Der Beschwerdeführer hat die deutsche Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 12.06.1975 durch Erklärung gem. Art. 3 des deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) mit Wirkung vom 12.06.1975 erworben. Die diesbezügliche Urkunde, von welcher eine Abschrift übermittelt wurde, datiert vom 14.06.1975. Die Erklärung, aufgrund deren der damals minderjährige Beschwerdeführer die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, wurde von beiden Elternteilen unterschrieben und bei der zuständigen deutschen Behörde abgegeben.

Er ist in der Staatsbürgerschaftsevidenz der Gemeinde Wien nicht verzeichnet und ist das eheliche Kind des österreichischen Staatsbürgers W. Re., geboren am ...1926 in Wien. Daher hat der Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft mit Geburt kraft Abstammung erworben. Der Vater des Beschwerdeführers ist in der Staatsbürgerschaftsevidenz der Gemeinde Wien verzeichnet und war zufolge dieser Aufzeichnungen bis zu seinem Ableben österreichischer Staatsbürger. Seitens des österreichischen Generalkonsulats in München wurde ihm am 23.02.1972 ein österreichischer Reisepass mit Gültigkeit bis 23.02.1977 ausgestellt. Weitere österreichische Dokumente wurden dem Beschwerdeführer laut Aktenlage und eigener Angabe bis dato nicht ausgestellt.

Der Beschwerdeführer hat zwar die Kopie eines Antrages auf Ausstellung eines österreichischen Reisepasses und eines österreichischen Staatsbürgerschaftsnachweises vom 31.05.2007, welchen er laut eigener Angabe beim österreichischen Generalkonsulat in München gestellt hat, vorgelegt, jedoch ergeht aus der Aktenlage nicht, ob dieser Antrag jemals beim Generalkonsulat eingelangt ist. Jedenfalls wurde in der Folge seitens des Generalkonsulats weder

eine Reisepass noch ein Staatsbürgerschaftsnachweis ausgestellt. Vorgelegt wurde auch eine Kopie eines Schreibens des Beschwerdeführers an das Generalkonsulat in München vom 03.06.2002, in welcher er angeführt hat, dass er auch einen deutschen Reisepass besitzt. Auf dieses Schreiben erfolgte laut Aktenlage keine Reaktion des Generalkonsulats, bzw. ist es nicht bekannt, ob das Schreiben jemals beim Generalkonsulat eingelangt ist.

Der Beschwerdeführer hat nachweislich in den Jahren 2002, 2006 und 2007 vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten allgemeine Informationsschreiben - gerichtet an „Liebe Österreicherinnen und Österreicher im Ausland“ - über die Stimmabgabe bei damals anstehenden Wahlen erhalten. Er hat laut Schreiben des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 62, Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten, vom 23.07.2014 nie einen Antrag auf Eintragung in die Wählerevidenz und/oder Europa-Wählerevidenz als Auslandsösterreicher gestellt. Das österreichische Generalkonsulat in München hat mit Schreiben vom 28.07.2014 mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer in der Kontaktdatei dieser Vertretungsbehörde - bis zum Bekanntwerden des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft im Jahr 2013 - erfasst gewesen war.

Am 18.10.2013 hat der Beschwerdeführer in eventu eine Anzeige gem. § 64a Abs. 19 StbG eingebracht.

Das Verwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG Z 1 erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

§ 28 Abs. 1 und 2 VwGVG lauten:

(1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

I. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft durch den Erwerb der Staatsbürgerschaft der Bundesrepublik Deutschland

Gem. § 27 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 (welcher zum Zeitpunkt des Erwerbs der deutschen Staatsbürgerschaft durch den Beschwerdeführer in Geltung stand, und somit auf diesen Fall anwendbar ist) verliert die österreichische Staatsbürgerschaft, wer aufgrund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung bewilligt wurde. Gem. Abs. 2 leg. cit. verliert ein nicht eigenberechtigter Staatsbürger die Staatsbürgerschaft nur dann, wenn die auf den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtete Willenserklärung (Abs. 1) für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person abgegeben wird. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorliegen. Ist gesetzlicher Vertreter eine andere Person als der eheliche Vater oder der Wahlvater, so tritt der Verlust der Staatsbürgerschaft überdies nur dann ein, wenn das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht in die Willenserklärung des gesetzlichen Vertreters oder in dessen Zustimmung vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit eingewilligt hat.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 27 Abs. 1 StbG verliert die Staatsbürgerschaft, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist. Der Verlust der Staatsbürgerschaft tritt nur ein, wenn der Staatsbürger eine auf den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft gerichtete "positive" Willenserklärung abgibt. Da das Gesetz verschiedene Arten von Willenserklärungen ("Antrag", "Erklärung", "ausdrückliche Zustimmung") anführt, bewirkt jede Willenserklärung, die auf Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtet ist, im Falle des Erwerbs dieser Staatsbürgerschaft den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (VwGH 13.10.2015, Ra 2015/01/0192). Weiters muss die

fremde Staatsbürgerschaft infolge dieser Willenserklärung tatsächlich erlangt werden (VwGH 19.04.2012, 2010/01/0021).

Ein Irrtum über die Auswirkungen des gewollten Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit - selbst wenn er unverschuldet wäre – vermag nicht die Rechtswirksamkeit eines auf den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit gerichteten Antrages im Sinne des § 27 Abs. 1 StbG zu beseitigen (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 19.12.2012, ZI. 2012/01/0059). Der Verlust der Staatsbürgerschaft tritt unabhängig davon ein, ob er beabsichtigt war, also auch dann, wenn der Betroffene die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten wollte (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 24.06.2003, ZI. 2001/01/0588). Der Verlust tritt auch ein, wenn diese auf andere Art als durch eine solche förmliche Verleihung erworben wird. Die Willenserklärung muss als primären Zweck den Staatsbürgerschaftserwerb verfolgen. Eine primär auf ein anderes Ziel gerichtete Willenserklärung bewirkt nicht den Verlust der Staatsbürgerschaft, auch wenn dem Betroffenen bekannt ist, dass damit der Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft verbunden ist (VwGH 19.02.2009, 2006/01/0884).

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit im konkreten Fall ist nicht ex lege eingetreten, sondern auf Grund einer darauf gerichteten Willenserklärung. Wäre diese nicht abgegeben worden, so hätte der Beschwerdeführer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben. Das Tatbestandsmerkmal des § 27 StbG, dass der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit nur dann zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft führt, wenn der Erwerb aufgrund einer positiven Willenserklärung des Betroffenen - im Fall des Minderjährigen: seines gesetzlichen Vertreters - eintritt, ist im konkreten Fall somit unzweifelhaft verwirklicht worden. Die dem Gesetz des fremden Staates, aufgrund dessen der Betroffene die fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, zugrundeliegende Intention sei demgegenüber ohne Belang.

Gemäß § 27 Abs. 2 StbG in seiner in dieser Hinsicht bis heute geltenden Fassung verliert ein nicht eigenberechtigter Staatsbürger die österreichische Staatsbürgerschaft nur dann, wenn die auf den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtete Willenserklärung für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person abgegeben werde. Im konkreten Fall war die Erklärung - wie der

vorgelegten Kopie des entsprechenden Schriftstückes entnommen werden konnte von der ehelichen Mutter - einer dritten Person - mit der ausdrücklichen Zustimmung (in Form seiner Unterschrift) des Vaters als gesetzlicher Vertreter des damals minderjährigen Beschwerdeführers abgegeben. Auch dieses Tatbestandsmerkmal des § 27 Abs. 2 StbG ist somit eindeutig verwirklicht. Die Bestimmung des § 27 Abs. 3 StbG, dass der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bei einem nicht eigenberechtigten Staatsbürger, der das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat, nur eintritt, wenn er der Willenserklärung vor dem Erwerb ausdrücklich zugestimmt hat, steht erst seit 01.06.1985 in Geltung und ist daher auf den konkreten Fall nicht anzuwenden, zumal die deutsche Staatsbürgerschaft bereits im Jahre 1975 erworben wurde. Daher hat der Beschwerdeführer mit der Annahme der Staatsbürgerschaft der Bundesrepublik Deutschland am 12.06.1975 die österreichische Staatsbürgerschaft verloren.

II. Anzeige gemäß § 64a Abs. 19 StbG 1985

Gem. § 64a Abs. 19 StbG 1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2013 erwirbt ein Fremder - unbeschadet des § 57 StbG - unter Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 und Abs. 2 Z 1 und 3 bis 7 StbG 1985 die Staatsbürgerschaft, wenn er der Behörde unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz schriftlich anzeigt, dass er vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (01.08.2013) zumindest 15 Jahre von einer österreichischen Behörde fälschlich als Staatsbürger behandelt wurde und dies nicht zu vertreten hatte. Als Staatsbürger wird insbesondere behandelt, wem ein Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepass oder Personalausweis ausgestellt wurde. Der Fremde hat die fälschliche Behandlung als Staatsbürger der Behörde glaubhaft zu machen. Den Erwerb durch Anzeige hat die Behörde rückwirkend mit dem Tag, an dem der Fremde das erste Mal von einer österreichischen Behörde fälschlich als Staatsbürger behandelt wurde, mit Bescheid festzustellen. Die Anzeige ist binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2013 (also bis 01.02.2014) einzubringen.

Mit § 64a Abs. 19 StbG soll eine Übergangsbestimmung für den neu eingefügten § 57 StbG geschaffen werden, um auch Fremden, die bereits vor Inkrafttreten des § 57 zumindest 15 Jahre von einer österreichischen Behörde fälschlich als

Staatsbürger behandelt wurden und dies nicht zu vertreten hatten, eine Möglichkeit zu bieten, durch schriftliche Anzeige bei der Behörde die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben.

Es ist völlig ohne Belang, aus welchen Gründen diese Behörde die betreffenden Personen als Staatsbürger behandelt hat; verlangt wird lediglich, dass die Person dies nicht zu vertreten haben darf. Dieses Vertreten kann in einem Tun oder einem Unterlassen liegen. Zu vertreten haben bedeutet nach den EB, falsche Tatsachen vorzuspiegeln oder wesentliche Umstände zu verschweigen (EB RV 2303 d.B. 24. GP zu § 57). Ein schädliches Vertreten-müssen kann nicht vorliegen, wenn dem Betroffenen der Fehler der Behörde lediglich auffallen hätte müssen (*Schmitt*, Staatsbürgerschafts-Novelle 2013, migraLex 2013, 38).

Die eingebrachte Anzeige gem. § 64a Abs. 19 StbG hat der Beschwerdeführer fristgerecht gestellt. Der Beschwerdeführer war - im Unterschied zu seinem Vater W. Re. - niemals in der Staatsbürgerschaftsevidenz der Gemeinde Wien als österreichischer Staatsbürger verzeichnet. Daraus ist zu schließen, dass für ihn niemals ein österreichischer Staatsbürgerschaftsnachweis ausgestellt wurde. Andernfalls wäre hierüber eine Verständigung der ausstellenden Behörde an die Evidenzstelle ergangen, aufgrund deren der Beschwerdeführer dort als österreichischer Staatsbürger eingetragen worden wäre. Er ist lediglich Inhaber eines am 23.02.1972 vom österreichischen Generalkonsulat in München ausgestellten österreichischen Reisepasses gewesen, dessen Gültigkeit am 23.02.1977 endete. Da bis 2012 keine österreichische Behörde davon Kenntnis erlangt hat, dass der Genannte im Jahr 1975 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, gab es keinen Grund für diese Behörden, dessen vor dem Verlust ausgestellten österreichischen Reisepass einzuziehen. Ein Staatsbürgerschaftsnachweis war ohnehin nicht vorhanden. Die Nichteinziehung des österreichischen Reisepasses kann schon aus diesem Grund nicht als fälschliche Behandlung als Staatsbürger angesehen werden. Hätte der Beschwerdeführer in der Folge die Neuausstellung eines österreichischen Reisepasses oder die erstmalige Ausstellung eines österreichischen Staatsbürgerschaftsnachweises beantragt, so wäre er obligatorisch über potentielle Verlustgründe hinsichtlich der österreichischen Staatsbürgerschaft befragt worden - darunter auch über den allfälligen Erwerb einer fremden

Staatsangehörigkeit. Bei wahrheitsgemäßer Beantwortung dieser Fragen wäre der zwischenzeitliche Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit hervorgekommen und hätte der dadurch ex lege eingetretene Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft festgestellt werden können. Dieser Erwerb sei indes erst bekannt geworden, als der Beschwerdeführer beim österreichischen Generalkonsulat in München die Ausstellung eines Reisepasses im Jahre 2012 beantragt hat.

Im Hinblick auf Informationsschreiben an Auslandsösterreicher des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten hat das österreichische Generalkonsulat in München mit Schreiben vom 28.07.2014 mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer in der Kontaktdatei dieser Vertretungsbehörde - bis zum Bekanntwerden des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft im Jahr 2013 - erfasst gewesen war. Präzisierend hat das Generalkonsulat mit Schreiben vom 03.09. 2014 mitgeteilt, dass es sich bei besagter Datei um ein Verzeichnis aller Personen (Auslandsösterreicher, Doppelbürger, ehemaligen Österreicher) handelt, die im Laufe der Zeit dort aktenmäßig erfasst werden. Bei der Weitergabe von Informationen zu anstehenden Wahlen handelt es sich um Massenaussendungen mit Informationscharakter. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese auch fallweise an ehemalige Österreicher ergingen.

Die Bestimmung des § 64 Abs. 19 StbG geht ausdrücklich von einer Behandlung als österreichischer Staatsbürger aus. Insofern muss ein individualisiertes behördliches Dokument, in dem der Betroffene als österreichischer Staatsbürger bezeichnet wird, vorliegen. Die zitierte Bestimmung nennt demonstrativ die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises, eines Reisepasses oder eines Personalausweises. Eine Wahlinformation, die lediglich an Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher gerichtet und insofern nicht individualisiert ist, kann nicht als fälschliche Behandlung als österreichischer Staatsbürger angesehen werden. Von der Zusendung dieser Wahlinformation abgesehen, kann der Beschwerdeführer keinerlei Umstände anführen, die im Sinne einer fälschlichen Behandlung als österreichischer Staatsbürger durch österreichische Behörden qualifiziert werden könnten. Er hat insbesondere nach dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft niemals einen österreichischen Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepass oder Personalausweis

erhalten. Der bloße Umstand, dass er weiterhin in der Datei einer österreichischen Vertretungsbehörde eingetragen war, in der alle Personen erfasst waren, die mit dieser Behörde Kontakt hatten, stelle keine solche Behandlung dar. Daher war der getätigten Anzeige kein Erfolg beschieden.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären.

Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Mag. Kvasina

Richter